

Festsetzung der Kreisumlage für das Haushaltsjahr 2020 unter Beachtung des Urteil des ThürOVG vom 07.10.2016 (3 KO 94/12) – „Weimarer Stufenmodell“

Hier: Abwägung Finanzbedarf des Landkreises mit dem der kreisangehörigen Städte und Gemeinden – Stufe 1

I. Einleitung

Nicht nur in Thüringen wurde die Auffassung vertreten, dass die Selbstverwaltungsgarantie des Art. 28 Abs. 2 GG sowie der Art. 91 und 93 ThürVerf im interkommunalen Verhältnis zwischen Gemeinden und Landkreis nicht gelte. Alleine das Land treffe die Verpflichtung einer angemessenen Finanzausstattung der Gemeinden und Gemeindeverbände (Landkreise) und damit einhergehend einer finanziellen Mindestausstattung (vgl. Urteil des ThürOVG vom 20.07.1998 – 2 KO 143/97).

Mit dem Urteil vom 07.10.2016 (3 KO 94/12) vollzog das Thüringer Oberverwaltungsgericht einen Paradigmenwechsel und stellte fest, dass die verfassungsrechtliche Garantie der Gemeinden auf eine aufgabenadäquate Finanzausstattung auch im Verhältnis der kreisangehörigen Gemeinden zum Kreis gilt. Damit zusammenhängend traf das ThürOVG wesentliche Aussagen zur Bemessung und zu dem Verfahren zur Festsetzung und Erhebung der Kreisumlage.

Mit Schreiben vom 09.08.2017 übermittelte das TMIK mit Rundschreiben R 33 2/2017 Hinweise und Empfehlungen zur praktischen und einheitlichen Umsetzung des o. g. Urteils vom 07.10.2016.

Das TMIK geht davon aus, dass die streitrelevanten Regelungen des ThürFAG zur Kreisumlage verfassungskonform sind. Die bereits bestehenden landesrechtlichen Regelungen zur Festsetzung und Erhebung der Kreisumlage sind durch die Landkreise verfassungsgemäß auszulegen und anzuwenden.

Vor Zuleitung des Entwurfs der Haushaltssatzung einschließlich deren Anlagen an den Kreistag sind die kreisangehörigen Gemeinden mit dem Ziel zu beteiligen, einen Überblick über den Finanzbedarf aller kreisangehörigen Gemeinden im Kreisgebiet zu erhalten. Im Anschluss hat der Landkreis seinen Finanzbedarf und die Finanzbedarfe der kreisangehörigen Gemeinden hinsichtlich der Höhe des Umlagesolls und des Umlagesatzes gegeneinander abzuwägen; die Abwägungsgründe sind gegenüber dem Kreistag zu dokumentieren.

Darüber hinaus wurde seitens des Thüringer Ministeriums für Inneres und Kommunales auf Folgendes hingewiesen:

- Vor dem Erlass der Haushaltssatzung des Landkreises ist der Finanzbedarf der kreisangehörigen Gemeinden zu ermitteln. Der Kreis ist demnach verpflichtet, nicht nur den eigenen Finanzbedarf, sondern auch denjenigen der umlagepflichtigen Gemeinden zu ermitteln, gegeneinander abzuwägen und seine Entscheidung in geeigneter Form offen zu legen.
- Der Kreis hat sicherzustellen, dass auch die konkrete Festsetzung der Kreisumlage gegenüber der einzelnen Gemeinden den verfassungsrechtlichen Anforderungen genügt. Auf einer zweiten Stufe des Umlageverfahrens muss somit gegebenenfalls die Höhe der Umlageforderungen im Einzelfall korrigiert werden.
- Die Gemeinden müssen im Rahmen einer aufgabenadäquaten Finanzausstattung jedenfalls mindestens über so große Finanzmittel verfügen, dass sie ihre pflichtigen (Fremd- wie

Selbstverwaltungs-) Aufgaben ohne (nicht nur vorübergehende) Kreditaufnahme erfüllen können und darüber hinaus noch über eine „freie Spitze“ verfügen, um zusätzlich freiwillige Selbstverwaltungsaufgaben in einem bescheidenen, aber merklichen Umfang wahrzunehmen.

- Der Kernbereich der gemeindlichen Selbstverwaltungsgarantie darf auch nicht zu Gunsten des Kreises angetastet werden. Die durch den Kreis zu beachtende Grenze kann auch nicht unter Berufung auf die eigene Finanznot des Kreises durch ihn durchbrochen werden. Sollte der Landkreis dadurch selbst in seinem verfassungsrechtlich verbürgten Recht auf ausreichende Finanzausstattung verletzt werden, hat er gegenüber dem Land grundsätzlich einen Ausgleichsanspruch.
- Die finanzielle Mindestausstattung ist allerdings nur im Falle eines strukturellen Defizites verletzt, das über einen mehrjährigen Zeitraum das Minimum unterschreitet. Der Kernbereich der verfassungsrechtlichen Selbstverwaltungsgarantie ist nicht schon dann verletzt, wenn die der Gemeinde zur Verfügung stehenden Mittel nur in einem Jahr oder nur für einen vorübergehenden Zeitraum hinter dem aus Art. 91 Abs. 1 ThürVerf. gebotenen Minimum zurückbleiben. Der Kernbereich der Garantie ist vielmehr erst dann verletzt, wenn die Gemeinde strukturell und auf Dauer außerstande ist, ihr Recht auf eine eigenverantwortliche Erfüllung auch freiwilliger Aufgaben wahrzunehmen.

Nach alledem ist Folgendes festzustellen:

Der Kreis ist verpflichtet, nicht nur den eigenen Finanzbedarf, sondern auch denjenigen der umlagepflichtigen Gemeinden zu ermitteln und seine Entscheidungen in geeigneter Form - etwa im Wege einer Begründung der Ansätze seiner Haushaltssatzung - offenzulegen, damit sie in den Kreisgremien Gegenstand der Beratungen sein können und um den Gemeinden und gegebenenfalls den Gerichten eine Überprüfung zu ermöglichen. Er muss dabei seinen Finanzbedarf nicht minutiös gegen die Finanzbedarfe seiner kreisangehörigen Gemeinden abwägen.

II. Beteiligung der kreisangehörigen Städte und Gemeinden zur Festsetzung der Kreisumlage im Haushaltsjahr 2020 – Stufe 1

Nach § 25 Abs. 1 Satz 1 ThürFAG legen die Landkreise ihren durch die sonstigen Einnahmen bei sparsamer und wirtschaftlicher Haushaltsführung nicht gedeckten Finanzbedarf auf die kreisangehörigen Gemeinden um (Kreisumlage). Nach Absatz 2 dieser Vorschrift ist die Kreisumlage nach den Umlagegrundlagen der kreisangehörigen Gemeinden zu bemessen.

Nach einem ersten Entwurf des Haushaltsplanes für das Jahr 2020 ergibt sich ein nicht gedeckter Finanzbedarf im Sinne des § 25 Abs. 1 Satz 1 ThürFAG in Höhe von 24.449.544 EUR. Das Thüringer Landesamt für Statistik weist insgesamt 55.774.143,74 EUR Umlagegrundlagen der kreisangehörigen Städte und Gemeinden aus. Insoweit ergibt sich ein Kreisumlagehebesatz in Höhe von 43,837 v. H., was einer Minderung von 2,132 Prozentpunkte gegenüber 2019 entspricht.

Kreisumlage 2020 Stand: 26.02.2020					
Gemeinde- nummer	Gemeinde	Umlagegrundlage 2020	Kreisumlage 2020	Umlagegrundlage 2019	Kreisumlage 2019
		EUR	EUR	EUR	EUR
			43,837%		45,969%
072006	Goldisthal	1.204,83	528,16 €	95.505,72	43.903,06 €
072011	Lauscha, Stadt	3.761.346,87	1.648.850,34 €	2.905.571,87	1.335.663,29 €
072013	Lehmaus am Rennweg, Stadt	8.691.343,90	3.809.998,34 €	7.756.761,58	3.565.708,28 €
072015	Schalkau, Stadt*	2.794.363,29	1.224.956,65 €	2.741.108,89	1.260.061,25 €
072018	Sonneberg, Stadt	24.004.750,55	10.522.890,45 €	21.391.615,79	9.833.518,90 €
072019	Steinach, Stadt	3.126.979,74	1.370.764,72 €	2.920.200,03	1.342.387,71 €
072023	Frankenblick	4.837.365,85	2.120.541,55 €	4.558.216,89	2.095.368,22 €
072024	Föritzal	8.556.788,71	3.751.013,79 €	7.941.531,65	3.650.645,30 €
Summe des Kreises 072		55.774.143,74	24.449.544,00 €	50.310.512,41 €	23.127.256,00 €

Auf Basis dieser Daten zum Haushaltsplan 2020 (Umlagesoll, Hebesatz) wurden alle kreisangehörigen Städte und Gemeinden des Landkreises Sonneberg mit dem Ziel angehört, einen Überblick über deren Finanzbedarf zu erhalten. Die Rückantworten erreichten die Kreisverwaltung bis Anfang März 2020.

Im Rahmen der Diskussionen zum Haushaltsplan 2020 stand die Forderung nach einer Absenkung der Kreisumlage im Mittelpunkt. Insoweit kann ergänzend auf eine Beratung der Fraktionsvorsitzenden mit Vertretern der Kreisverwaltung Sonneberg am 05.03.2020 hingewiesen werden. Im Ergebnis dieser Beratung wurde eine pauschale Kürzung der Personalausgaben um rund 195.000 EUR vorgenommen. Weiterhin ergab sich im Rahmen der Kreisausschusssitzung am 11.03.2020 eine Kürzung der Kreisumlage um 340.100 EUR, sofern der hierzu vorzulegende Beschlussvorschlag der CDU/FDP-Fraktion die Mehrheit findet.¹ Die Änderungen wurden in den vorliegenden Plan bereits eingearbeitet, damit die sodann ergebende Höhe der Kreisumlage und die sonstigen Auswirkungen (dauernde Leistungsfähigkeit, Kreditrahmen) ersichtlich sind.

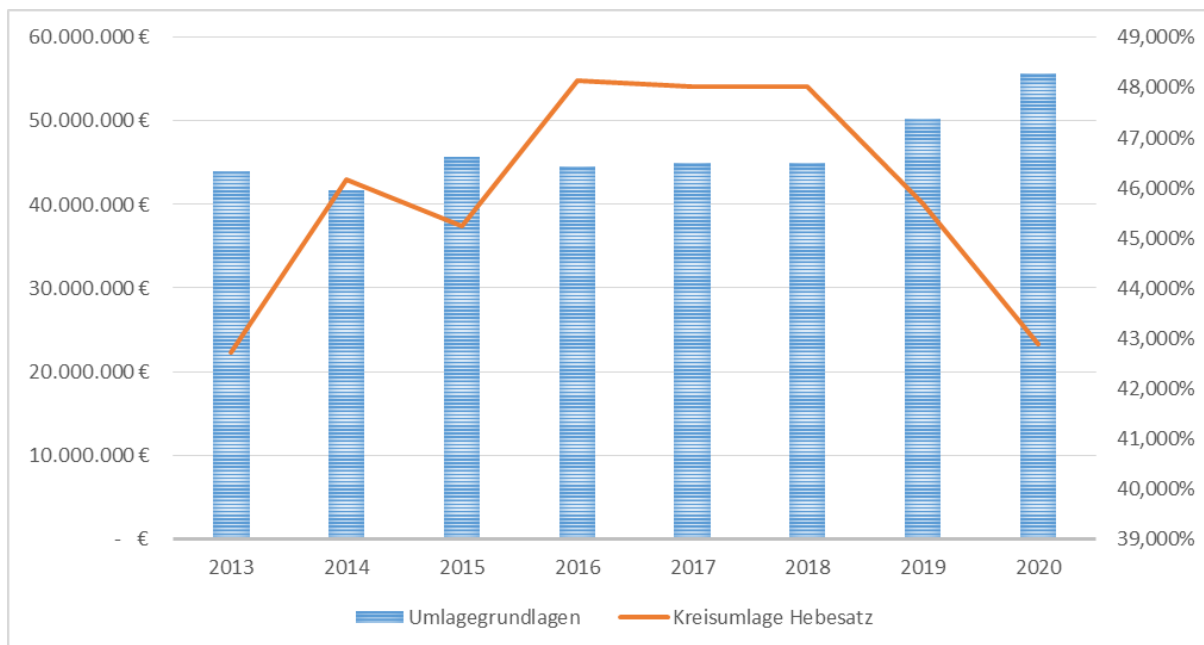
Nunmehr wird die Haushaltssatzung 2020 mit einem Kreisumlagehebesatz von in Höhe von 42,876 v. H. zur Beschlussfassung vorgelegt. Das Kreisumlagesoll beläuft sich auf 23.913.618 EUR, mithin um 786.362 EUR höher als im Vorjahr. Die Planberatungen führten insgesamt zu einer Verringerung des Umlagesoll in Höhe von 535.000 EUR explizit nur zur Entlastungen der kreisangehörigen Städte und Gemeinden.

¹ Kreistagssitzung am 06.05.2020, TOP 9 öffentliche Sitzung

Kreisumlage 2020						
Gemeinde-nummer	Gemeinde	Umlagegrundlage 2020	Kreisumlage 2020	Umlagegrundlage 2019	Kreisumlage 2019	Veränderung ggü. Vorjahr absolut
		EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
			42,876%		45,969%	
072006	Goldisthal	1.205	517	95.506	43.903	-43.386
072011	Lauscha, Stadt	3.761.347	1.612.708	2.905.572	1.335.663	277.045
072013	Lehndorf, Stadt	8.691.344	3.726.484	7.756.762	3.565.708	160.776
072015	Schalkau, Stadt*	2.794.363	1.198.106	2.741.109	1.260.061	-61.955
072018	Sonneberg, Stadt	24.004.751	10.292.232	21.391.616	9.833.519	458.713
072019	Steinach, Stadt	3.126.980	1.340.718	2.920.200	1.342.388	-1.670
072023	Frankenblick	4.837.366	2.074.060	4.558.217	2.095.368	-21.308
072024	Förzitztal	8.556.789	3.668.793	7.941.532	3.650.645	18.147
Summe des Kreises 072		55.774.144	23.913.618	50.310.512	23.127.256	786.362
	*inkl. Bachfeld		42,876%			

1. Entwicklung der Kreisumlage seit 2013

Das Umlagesoll ist seit dem Jahr 2013 kontinuierlich gestiegen. Der ungedeckte Finanzbedarf des Landkreises belief sich im Jahr 2013 auf 18.799.700 EUR. Im Haushaltsjahr 2020 stehen planmäßig 23.913.618 EUR zu Buche, mithin eine Erhöhung um 5.113.918 EUR oder 730.559 EUR im Durchschnitt pro Jahr. Der Kreisumlagehebesatz erhöhte sich im Vergleich der Jahre 2013 bis 2020 um 1,127 Prozentpunkte. Er erreichte im Haushaltsjahr 2016 mit 48,148 v. H. seinen Höchstwert. Im Vergleich zu dem Hebesatz 2019 ergibt sich eine Minderung um 1,859 % Prozentpunkten, was gleichbedeutend mit 1.036.841 EUR ist.



Die stetige Erhöhung der Kreisumlage (absolut) ist allerdings nicht ausschließlich im Landkreis Sonneberg festzustellen. Vielmehr ist dies ein thüringenweites Problem. Ursächlich hierfür dürfte die Systematik des Kommunalen Finanzausgleiches sein. Der Finanzbedarf der kommunalen Ebene wird einheitlich ermittelt. Insoweit werden die Steuereinnahmen der Städte und Gemeinden vollumfänglich auch bei der Ermittlung des Finanzbedarfes der Landkreise berücksichtigt.

Mit der Erhebung der Kreisumlage werden grundsätzlich zwei Funktionen² erfüllt, die fiskalische (Finanzierungs-)Funktion für Kreisaufgaben und die redistributive (Ausgleichs-)Funktion im Verhältnis der umlagepflichtigen Gemeinden untereinander. Mit Blick auf die Ausgleichsfunktion wird mit der Erhebung das Ziel verfolgt, die Finanzkraftunterschiede zwischen den kreisangehörigen Gemeinden abzumildern. Dabei soll die ausgleichende Wirkung bereits aufgrund der Erhebung als solche eintreten, ohne dass es einer besonderen, auf einen Ausgleich gerichteten Willensbetätigung des einzelnen Kreises bedarf. Dies geschieht dadurch, dass finanzstarke Gemeinden absolut einen größeren Teil ihrer Finanzkraft auf die Kreisumlageausgaben verwenden müssen als finanzschwache Gemeinden. Dieser Effekt ist auch im Landkreis Sonneberg zu beobachten. Alleine die Stadt Sonneberg trägt 43,04% des Umlagesoll. Die prozentuale Verteilung des Umlagesoll ist in unten stehender Übersicht dargestellt.

Gemeinde- nummer	Gemeinde	Ein- wohner 31.12.18 lt. § 30 ThürFAG	Umlage- grundlage 2020	Kreisumlage 2020	Anteil am Gesamtsoll
			EUR	EUR	in %
072006	Goldisthal	372	1.205	517	0,00%
072011	Lauscha, Stadt	3.324	3.761.347	1.612.708	6,74%
072013	Neuhaus am Ren	9.076	8.691.344	3.726.484	15,58%
072015	Schalkau, Stadt	3.353	2.794.363	1.198.106	5,01%
072018	Sonneberg, Stadt	23.830	24.004.751	10.292.232	43,04%
072019	Steinach, Stadt	3.856	3.126.980	1.340.718	5,61%
072023	Frankenblick	5.812	4.837.366	2.074.060	8,67%
072024	Föritzal	8.787	8.556.789	3.668.793	15,34%
Summe des Kreises 072		58.410	55.774.144	23.913.618	

Als Ausdruck der fiskalischen Funktion stehen den Landkreisen die Einnahmen aus der Kreisumlage als allgemeines Deckungsmittel zur Verfügung. Grundsätzlich können somit alle Aufgaben der Landkreise durch die Kreisumlage finanziert werden, soweit sie rechtlich zulässig sind. Der Kreis entscheidet insoweit eigenständig über die Wahrnehmung auch freiwilliger Aufgaben, über deren Intensität, d. h. Qualität und Quantität. Die eigenverantwortliche Aufgabenbestimmung des Landkreises haben die kreisangehörigen Gemeinden damit im Grundsatz als rechtmäßig hinzunehmen. Eine Grenze ergibt sich dann, wenn der Landkreis seine Interessen sowie deren finanzielle Sicherung einseitig und rücksichtslos zu Lasten der Gemeinden verfolgt.

Das tut der Landkreis Sonneberg gerade nicht. Was im Folgenden noch darzustellen sein wird.

2. Umlagegrundlagen

Nach § 25 Abs. 2 ThürFAG ist die Kreisumlage nach den Umlagegrundlagen der kreisangehörigen Gemeinden zu bemessen. Die Umlagegrundlagen setzen sich gem. § 25 Abs. 4 ThürFAG zusammen aus

² Zur Funktion der Kreisumlage vgl. Der Landkreis, Zeitschrift für kommunale Selbstverwaltung, Oktober 2017, Seiten 526 ff.

- a. den Steuerkraftmesszahlen,
- b. den Schlüsselzuweisungen lt. § 11 ThürFAG im Durchschnitt des vorangegangenen Jahres sowie der zwei davor liegenden Jahre abzüglich
- c. der im Durchschnitt des vorangegangenen Jahres sowie der zwei davor liegenden Jahre festgesetzten Finanzausgleichumlage lt. § 29 ThürFAG.

Im Vergleich zum Jahr 2013 stiegen die Umlagegrundlagen im Planjahr 2020 um 11.726.952 EUR auf 55.744.144 EUR. Das Umlagesoll der Kreisumlage stieg im gleichen Zeitraum um 5.113.918 EUR, auf insgesamt 23.913.618 EUR.

	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020
Einwohner	59.249	57.802	57.252	56.809	56.818	56.507	58.602	58.410
Umlage grundlagen	44.017.192 €	41.663.152 €	45.710.841 €	44.628.164 €	44.983.008 €	44.983.008 €	50.310.512 €	55.744.144 €
pro Einwohner	743 €	721 €	798 €	786 €	792 €	796 €	859 €	954 €
Umlagesoll	18.799.700 €	19.230.044 €	20.680.970 €	21.487.601 €	21.606.718 €	21.606.718 €	23.127.256 €	23.913.618 €
pro Einwohner	317 €	333 €	361 €	378 €	380 €	382 €	395 €	409 €

Die Kreisumlage steigt absolut um 786.362 EUR im Vorjahresvergleich. Pro Einwohner ergeben sich für die Gemeinden damit Ausgaben in Höhe von 409 EUR, also 14 EUR mehr pro Einwohner als noch 2019. Gleichzeitig ist aber auch die deutlich positive Entwicklung der Umlagegrundlagen der kreisangehörigen Städte und Gemeinden zu berücksichtigen.

Bei der Berechnung dieser Umlagegrundlagen (auch Umlagekraft) werden die Einnahmen aus Grund- und Gewerbesteuer, den Gemeindeanteilen der Einkommens- und Umsatzsteuer und aus den Schlüsselzuweisungen herangezogen. Da die Gewerbesteuer, die als Ertragssteuer ausgestaltet ist, die wichtigste Steuer für die Gemeinden und Städte darstellt, ist somit auch der Landkreis mittelbar von der wirtschaftlichen Entwicklung auf seinem Gebiet abhängig.

Die Umlagekraft der kreisangehörigen Städte und Gemeinden liegt im Planjahr 2020 bei 55.744.144 EUR. Insoweit ergibt sich eine deutliche Steigerung gegenüber dem Vorjahr. Rechnerisch verbleiben den Städten und Gemeinden nach Abzug der Kreisumlage also noch 545 EUR resultierend aus der Umlagekraft (Vorjahr 464 EUR). Damit bildet sich im Jahr 2020 der höchste Wert seit 2013 ab.

Für die Festsetzung der Kreisumlage im Planjahr ist auch auf die sog. Abschöpfungsquote abzustellen. Diese gibt an, welchen Anteil Steuereinnahmen eine Stadt oder Gemeinde im Zusammenwirken von Schlüsselzuweisungen und Umlagen den Landkreis abführen muss.

Nachfolgende Tabelle zeigt die Entwicklung der Abschöpfungsquote seit dem Jahr 2014. Für die Jahre 2014 bis 2018 wurde Jahresrechnungsergebnisse berücksichtigt. IN den Spalten der Jahre 2019 und 2020 werden Planzahlen abgebildet.

	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020
Grundsteuer A	119.221 €	118.683 €	120.848 €	122.386 €	121.394 €	123.010 €	81.050 €
Grundsteuer B	5.437.332 €	5.638.544 €	5.875.852 €	6.061.632 €	6.146.582 €	6.174.850 €	4.376.860 €
Gewerbesteuer	15.683.346 €	18.511.272 €	18.740.635 €	21.944.015 €	25.897.240 €	21.125.500 €	23.248.200 €
Anteil Einkommenssteuer	13.236.519 €	14.517.886 €	15.075.274 €	16.441.696 €	16.897.758 €	17.544.990 €	14.962.760 €
Anteil Umsatzsteuer	1.921.335 €	2.474.186 €	2.593.618 €	3.145.365 €	4.188.050 €	4.346.900 €	7.383.980 €
	36.397.753 €	41.260.571 €	42.406.227 €	47.715.094 €	53.251.024 €	49.315.250 €	50.052.850 €
Schlüsselzuweisungen	11.046.333 €	9.870.084 €	9.664.883 €	9.638.818 €	9.786.109 €	9.806.609 €	11.030.621 €
Steuereinnahmen und Schlüsselzuweisungen	47.444.086 €	51.130.655 €	52.071.110 €	57.353.912 €	63.037.133 €	59.121.859 €	61.083.471 €
Kreisumlage	19.230.044 €	20.680.970 €	21.487.601 €	21.606.718 €	21.606.718 €	23.127.256 €	23.913.618 €
Anteil Kreisumlage an Steuereinnahmen und Schlüsselzuweisungen in %	41%	40%	41%	38%	34%	39%	39%

Mit Blick auf das Haushaltsjahr 2020 und pro Gemeinde ergibt sich folgendes Bild:

Gemeinde- nummer	Gemeinde	Steuer- einnahmen und Schlüssel- zuweisungen	Kreisumlage absolut	Abschöpfungs- quote
		in EUR	in EUR	in %
072006	Goldisthal	493.200 €	517	0%
072011	Lauscha, Stadt	4.360.600 €	1.612.708 €	37%
072013	Neuhaus am Rennweg, Stadt	9.364.371 €	3.726.484 €	40%
072015	Schalkau, Stadt	3.508.100 €	1.198.106 €	34%
072018	Sonneberg, Stadt	27.205.000 €	10.292.232 €	38%
072019	Steinach, Stadt	2.533.000 €	1.340.718 €	53%
072023	Frankenblick	5.355.000 €	2.074.060 €	39%
072024	Föritztal	9.219.400 €	3.668.793 €	40%
Summe des Kreises 072		62.038.671 €	23.913.618 €	39%

Die vom Bundesverwaltungsgericht gezogene – relative – Beschränkung der Kreisumlage wird deutlich noch nicht erreicht. Selbst wenn in Einzelfällen die Grenze erreicht bzw. überschritten ist (wie hier für Steinach), so bleibt dies unbeachtlich, da die auf Stufe 1 des „Weimarer Stufenmodell“ auf die Gesamtheit aller Städte und Gemeinden des Landkreises geschaut wird und eine ggf. vorhandene finanziell angespannte Situation nur einer Stadt nicht zu einer generell abweichenden Festsetzung der Kreisumlage führt.

Festzuhalten ist an dieser Stelle ausdrücklich, dass die Haushaltssatzungen des Landkreises Sonneberg durch die Rechtsaufsichtsbehörde beim Thüringer Landesverwaltungsamt regelmäßig genehmigt wurden. Exemplarisch wird auf die Genehmigung der Haushaltssatzung 2017 verwiesen (Bescheid des ThürLVerwA vom 20.04.2017, Az. 240.3-1512-002/17-SON).

3. Der Finanzbedarf des Landkreises

Der Verwaltungshaushalt weist ein Volumen von 81.381.810 EUR aus. Das entspricht einer Erhöhung um 9.531.890 EUR gegenüber dem Haushaltsansatz des Jahres 2019. Der Anteil des Verwaltungshaushaltes am Gesamthaushalt beträgt damit 78,79%.

Der Vermögenshaushalt weist ein Volumen von 21.912.770 EUR aus. Das entspricht einer Erhöhung um 7.584.020 EUR gegenüber dem Haushaltsansatz des Jahres 2019.

Die im Haushaltsplan 2020 zur Verfügung stehenden Mittel wurden sparsam und wirtschaftlich geplant.

Insbesondere mit Blick auf den Unterhalt der landkreiseigenen Grundstücke (Gruppierung 50,51) und baulichen Anlagen (Gruppierung 50,51) wurde eine Mittelkürzung in Höhe von 400.000 EUR im Vergleich zur Bedarfsmeldung des Fachamtes vorgenommen, was zu einer Minderungen des ungedeckten Finanzbedarfe führt.

Freiwillige Leistungen

Der Zuschussbedarf für freiwillige Leistungen resultiert im Wesentlichen aus den Einzelplänen 3, 5 und 7. Es handelt sich dabei um überörtliche Angelegenheiten im Sinne des § 87 Abs. 1 ThürKO und damit um reguläre Aufgaben des Landkreises. Insbesondere die überörtliche Bedeutung des Deutschen Spielzeugmuseums dürfte nicht in Frage stehen. Wobei Maßstab dafür nicht alleine die jährlichen Besucherzahlen sind, sondern auch der kulturhistorische Hintergrund. Zudem stehen die Kreismusikschule und die Kreisvolkshochschule allen Einwohnern des Landkreises offen. Der Landkreis ist bestrebt, entsprechende Angebote im gesamt Kreisgebiet vorzuhalten. Seine Grenze findet dieses Bemühen in der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Landkreises. Eine Beschränkung des Angebotes auf eine Stadt oder nur eine Gemeinde ist nicht das Ziel der Aufgabenerfüllung.

Der Zuschussbedarf im Einzelplan 3 sinkt um 16.853 EUR. Er beläuft sich auf 1.249.566 EUR. Der Einzelplan 3 wird wesentlich von den als „freiwillig“ einzustufenden Aufgaben „Deutsches Spielzeugmuseum“ und „Musikschule“ geprägt. Daneben werden hier Einnahmen und Ausgaben der Volkshochschule des Landkreises Sonneberg geplant.

Die öffentlichen Einrichtungen Deutsches Spielzeugmuseum, Musik- und Volkshochschule zeigen folgende Entwicklung der Einnahmen und Ausgaben:

Deutsches Spielzeugmuseum	JHR 2017	JHR 2018	Plan 2019	Plan 2020
Einnahmen	214.502 €	198.562 €	223.500 €	218.500 €
Ausgaben	774.555 €	714.249 €	814.453 €	830.588 €
Zuschussbedarf	- 560.053 €	- 515.687 €	- 590.953 €	- 612.088 €
Kostendeckung in %	28%	28%	27%	26%
Musikschule	JHR 2017	JHR 2018	Plan 2019	Plan 2020
Einnahmen	246.568 €	250.603 €	257.900 €	270.700 €
Ausgaben	725.173 €	729.620 €	761.485 €	753.349 €
Zuschussbedarf	- 478.605 €	- 479.017 €	- 503.585 €	- 482.649 €
Kostendeckung in %	34%	34%	34%	36%
VHS	JHR 2017	JHR 2018	Plan 2019	Plan 2020
Einnahmen	395.639 €	444.625	512.980	408.100
Ausgaben	513.498 €	544.833	633.361	511.429
Zuschussbedarf	- 117.859 €	- 100.208 €	- 120.381 €	- 103.329 €
Kostendeckung in %	77%	82%	81%	80%

Im Einzelplan 5 ergibt sich ein Zuschussbedarf für freiwillige Leistungen in Höhe von 32.000 EUR resultierend aus Ausgaben zur Förderung des Sports (Erhöhung um 7.500 EUR)

Der Einzelplan 7 weist freiwillige Ausgaben in Höhe von 155.980 EUR für Mitgliedsbeiträge aus.

Insgesamt errechnet sich ein Anteil von unter 2% Zuschussbedarf an den Gesamtausgaben des Verwaltungshaushaltes. Der Landkreis nimmt unter Berücksichtigung seiner eigenen finanziellen Möglichkeiten freiwillige Aufgaben in geringem Umfang wahr. Der Kreishaushalt ist dadurch nicht übermäßig belastet, so dass nicht zu einer überhöhten Kreisumlage führt.

Zudem sind die kreisangehörigen Städte und Gemeinden grundsätzlich in der Lage, den Umlageverpflichtungen nachzukommen. Eine strukturelle und vor allem dauerhafte strukturelle Unterfinanzierung kann nicht erkannt werden.

III. Haushaltswirtschaft der kreisangehörigen Gemeinden

Im Jahr 2013 zählte der Landkreis Sonneberg 12 kreisangehörige Städte und Gemeinden mit insgesamt 59.249 Einwohnern. Die kleinste Gemeinde – Goldisthal – hatte 474 Einwohner. Bis in das Jahr 2020 reduzierte sich die Anzahl der kreisangehörigen Städte und Gemeinden auf 8 mit insgesamt 58.410 Einwohnern.³

Die Städte Sonneberg und Neuhaus am Rennweg/Lauscha wurden als sog. Mittelzentren kategorisiert. In den Mittelzentren sollen die gehobenen Funktionen der Daseinsvorsorge mit mindestens regionaler Bedeutung für den jeweiligen Funktionsraum konzentriert und zukunftsfähig weiterentwickelt werden.⁴ Dazu zählt insbesondere

- Entwicklungs- und Stabilisierungsfunktion,
- regionale Einzelhandels- und Dienstleistungsfunktion,
- überregionale Verkehrsknotenfunktion,
- Bildungs-, Gesundheits-, Kultur- und Freizeitfunktion,
- Steuerungsfunktion.

Die Städte Schalkau und Steinach wurden als Grundzentren kategorisiert.⁵

In den Grundzentren sollen die Funktionen der Daseinsvorsorge mit überörtlicher Bedeutung ergänzend zu den höherstufigen Zentralen Orten konzentriert und zukunftsfähig gestaltet werden.⁶ Dazu zählt insbesondere

- Stabilisierungs- und Ergänzungsfunktion,
- Einzelhandels- und Dienstleistungsfunktion,
- regionale Verkehrsknotenfunktion,
- primäre Bildungs-, Gesundheits- und Freizeitfunktion.

1. Grunddaten der Gemeinden

Von den 8 kreisangehörigen Gemeinden haben alle einen beschlossenen und genehmigten Haushalt für das Jahr 2019. Für das Haushaltsjahr 2020 wurde seitens der Rechtsaufsichtsbehörde im Landratsamt Sonneberg bisher 4 Haushaltssatzungen genehmigt bzw. die Eingangsbestätigung erteilt.

³ Thüringer Gesetz zur freiwilligen Neugliederung kreisangehöriger Gemeinden im Jahr 2019 und zur Anpassung gerichtorganisatorischer Vorschriften vom 10. Oktober 2019 – Vollzug der Eingemeindung von Bachfeld in die Stadt Schalkau

⁴ vgl. LEP 2015, Ziffer 2.2.9 Z und 2.2.10 G (Seite 26)

⁵ Ausdrücklich hinzuweisen ist auf die Begründung zu den Ziffern 2.2.11 und 2.2.12 des LEP 2025 (Seite 28): „Die konkrete Bestimmung von Grundzentren entfällt zunächst zugunsten einer verlängerten Geltungsdauer der in den Jahren 2011 und 2012 in Kraft getretenen Regionalpläne. Bis zum Abschluss einer Teilfortschreibung bzw. Teiländerung des LEP 2025 – spätestens Beginn drei Jahre nach Inkrafttreten des LEP 2025 [am 5. Juli 2014] - gelten somit die bisherigen Grundzentren fort.“

⁶ vgl. Ziffer 2.2.11 und 2.2.12 G LEP 2025 (Seiten 26 und 27)

	Haushaltssatzung 2019				Haushaltssatzung 2020				Haushaltssicherungskonzept nach § 53a ThürKO			
	beschlossen	Aufsicht vorg.	bekannt gem.	Sonstiges	beschlossen	Aufsicht vorg.	bekannt gem.	Sonstiges	nein	ja	genehmigt	Zeitraum
Landkreis Sonneberg												
Goldisthal	x	x	x					i. B.	x			
Lauscha, Stadt	x	x	x		x	x	x		x			
Neuhaus am Rennweg, Stadt	x	x	x		x	x	x		x			
Schalkau, Stadt	x	x	x					i. B.	x			
Sonneberg, Stadt	x	x	x		x	x	x		x			
Steinach, Stadt	x	x	x					i. B.		x	nein	bis 2025
Frankenblick	x	x	x					i. B.	x			
Föritztal	x	x	x		x	x	x					
					i. B. = in Bearbeitung							

2. Finanzdaten der kreisangehörigen Städte und Gemeinden

Von 8 Städte und Gemeinden des Landkreises haben 6 Gemeinden eine Stellungnahme abgegeben (siehe Anlagen I bis VI)

Das Haushaltsvolumen schwankt zwischen 1.113.4359 EUR (Goldisthal) und 44.426.000 EUR (Sonneberg). Der Anteil des Verwaltungshaushaltes am Gesamthaushalt beträgt im Haushaltsjahr 2020 durchschnittlich rund 82% (Landkreis: 79%). Einzelheiten können der nachfolgenden Tabelle entnommen werden.

	Einwohner zum 31.12.2018 lt. § 30 ThürFAG	Haushaltssicherungskonzept nach § 53a ThürKO			
		beschlossen	Aufsicht vorg.	bekannt gem.	Sonstiges
Landkreis Sonneberg	58.410	VwHH	VmHH	GesamtHH	Anteil VwHH in %
Goldisthal	372	932.460 €	201.899 €	1.134.359 €	82%
Lauscha, Stadt	3.324	5.480.000 €	990.600 €	6.470.600 €	85%
Neuhaus am Rennweg, Stadt	9.076	13.208.089 €	4.735.289 €	17.943.378 €	74%
Schalkau, Stadt	3.353	4.558.000 €	1.100.460 €	5.658.460 €	81%
Sonneberg, Stadt	23.830	36.155.000 €	8.271.000 €	44.426.000 €	81%
Steinach, Stadt	3.856	4.993.500 €	1.049.660 €	6.043.160 €	83%
Frankenblick	5.812	7.215.300 €	1.006.000 €	8.221.300 €	88%
Föritztal	8.787	11.650.700 €	2.429.000 €	14.079.700 €	83%

Die Kreisumlage belastet den jeweiligen Verwaltungshaushalt im Durchschnitt mit **28 %** bei nahezu sehr gleichmäßiger Verteilung, wie nachfolgende Tabelle zeigt.

	Einwohner zum 31.12.2018 lt. § 30 ThürFAG	Ausgaben VerwHH			
		Gesamt	Personal	Kreisumlage	Anteil KU an Gesamtausgaben
Landkreis Sonneberg	58.410	Gesamt	Personal	Kreisumlage	Anteil KU an Gesamtausgaben
Goldisthal	372	932.460 €	275.700 €	517 €	0%
Lauscha, Stadt	3.324	5.480.000 €	853.300 €	1.612.708 €	29%
Neuhaus am Rennweg, Stadt	9.076	13.208.089 €	2.875.985 €	3.726.484 €	28%
Schalkau, Stadt	3.353	4.558.000 €	961.800 €	1.198.106 €	26%
Sonneberg, Stadt	23.830	36.155.000 €	7.478.480 €	10.292.232 €	28%
Steinach, Stadt	3.856	4.993.500 €	1.258.900 €	1.340.718 €	27%
Frankenblick	5.812	7.215.300 €	1.333.000 €	2.074.060 €	29%
Föritztal	8.787	11.650.700 €	2.955.100 €	3.668.793 €	31%

(bei der Durchschnittberechnung Goldisthal nicht berücksichtigt, da deutlicher Unterschied zu allen anderen Gemeinden)

Das entspricht insoweit dem Trend, der aus der Abwägung der Daten zum Haushaltsplan 2018 ersichtlich war. Dort ist formuliert: „Weiterhin wird seitens der Städte und Gemeinden ein leicht sinkender Anteil der Kreisumlage an den Ausgaben des Verwaltungshaushaltes prognostiziert (bis 2020: 27,79%). Den Gemeinden stehen damit (wenn auch geringfügig) mehr Mittel zur eigenen, freien Verwendung zur Verfügung.“

Auf der Einnahmeseite sind am bedeutsamsten für die kreisangehörigen Städte und Gemeinden die Einnahmen aus Grund- und Gewerbesteuern, aus dem Gemeindeanteil an der Lohn-/bzw. Einkommensteuer und aus dem Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer sowie allgemeine Zuweisungen vom Land. Der Anteil dieser Einnahmen liegt bei deutlich über 50 % der Einnahmen des Verwaltungshaushaltes. Nach der vorliegenden Steuerschätzung (vom Oktober 2019) steigen diese Einnahmen tendenziell an.

Bereits seit längerem wird auf die Ausgabendynamik im Sozialen Leistungsbereich hingewiesen. Die Aufgabenzuweisung für die Leistungsgewährung in den Bereichen des SGB VIII, SGB IX und SGB XII wurde den Landkreisen und kreisfreien Städte in Thüringen mehrheitlich als Pflichtaufgaben im eigenen Wirkungskreis übertragen. Inhaltlich werden auf Bundesebene verabschiedete Gesetze vollzogen. Der Bund hat daher bereits im Jahr 2018 eine 5 Mrd. Entlastungspaket verabschiedet:

1. 1,6 Mrd. EUR durch die Erhöhung der Bundesbeteiligung an den Kosten der Unterkunft,
2. 2,4 Mrd. EUR durch die Erhöhung des gemeindlichen Anteils an der Umsatzsteuer und
3. 1 Mrd. EUR durch eine Erhöhung des Länderanteils an der Umsatzsteuer.

Mithin profitieren die Landkreise als Aufgabenträger für die o. g. Leistungen nach den Sozialgesetzbüchern nicht direkt von diesen Entlastungen. Fraglich ist auf Grund der Intransparenz der KFA-Systematik in Thüringen insbesondere, wie sich die Erhöhung des Gemeindeanteils und des Landesanteils an der Umsatzsteuer zur Entlastung der Landkreise auswirkt. Über den Thüringischen Landkreistag haben wir eine Schätzung des Thüringer Finanzministeriums (Anlage VII) erhalten, wie sich der Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer für Thüringer allein durch die entsprechenden Finanzmittel des Bundespaket für jeden Landkreis bzw. kreisfreie Stadt in den Jahren 2018, 2019 und 2020 erhöht.

Für 2018 kann der kreisangehörige Raum in Thüringen mit rund 37 Mio. EUR höhere Steuereinnahmen verzeichnen, die zur Entlastung der Landkreise als Sozialhilfeträger vom Bund vorgesehen sind. Nach der Schätzung des Thüringer Finanzministeriums für 2020 soll sich der Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer auf 78,5 Mio. EUR erhöhen. Davon sind rund 51 Mio. EUR Steuermehreinnahmen für den kreisangehörigen Raum zu erwarten.

Konkret kann der kreisangehörige Raum im Landkreis Sonneberg im Haushaltsjahr 2020 mit rund 2 Mio. EUR höheren Steuereinnahmen aus dem Bundespaket rechnen. Die Kreisumlage steigt absolut dagegen um rund 786.000 EUR.

IV. Zusammenfassung

Entsprechend den zugewiesenen Aufgaben (sowohl Pflichtaufgaben als auch freiwillige Aufgaben) konnte seitens des Landkreises für das Haushaltsjahr ein ausgeglichener Haushalt erarbeitet werden. Die Kreisumlage beläuft sich absolut auf 23.913.618 EUR. Es ergibt sich ein Kreisumlagehebesatz in Höhe von 42,876 v.H. der Umlagegrundlagen. Insoweit verbleiben den kreisangehörigen Gemeinden

verhältnismäßig mehr Mittel aus den Umlagegrundlagen als noch im Jahr 2019. Zur Minderung des Hebesatzes trägt die sparsame und wirtschaftliche Haushaltsführung des Landkreises bei.

Der Landkreis veranschlagt lediglich 2% freiwillige Leistungen (Anteil Zuschussbedarf freiwillige Leistungen an Gesamtausgaben Verwaltungshaushalt). Auch die wesentlichen Investitionen im Vermögenshaushalt lassen sich dem eigenen bzw. übertragenen Wirkungskreis zuordnen (Schulen bzw. Brand- und Katastrophenschutz, Straßenverkehr).

Die sich insgesamt ergebende Belastung der kreisangehörigen Städte und Gemeinden durch die Kreisumlage hat für diese keine „erdrosselnde Wirkung“. Ausgehend vom Haushaltsjahr 2020 kann festgehalten werden, dass im Finanzplanungszeitraum (bis 2023) die Haushalte der Städte und Gemeinden in den Einnahmen und Ausgaben mehrheitlich ausgeglichen sind. Die Kreisumlage belastet den jeweiligen Verwaltungshaushalt im Durchschnitt mit rund 28% in 2020.

Die Kreisumlageabschöpfungsquote liegt bei 39% (Höchstwert 53 % Steinach, Tiefstwert 37% Lauscha)⁷

Als grundsätzlich problematisch wird in diesem Zusammenhang die Systematik des Kommunalen Finanzausgleiches in Thüringen gesehen. Die vollumfängliche Anrechnung der Steuereinnahmen bei der Ermittlung des Finanzbedarfes aller Kommunen im Freistaat Thüringen wird den Druck auf die Kreisumlage erhöhen. Es bedarf hier deutlicher Nachbesserungen.

Die **Stadt Sonneberg** trägt rund 43,04% des Umlagesoll. Die Haushaltssituation der Kreisstadt ist als stabil anzusehen. Die Stadt Sonneberg befand sich seit dem Jahr 2015 in der Haushaltskonsolidierung und musste gemäß § 53 a ThürKO im Jahr 2015 ein Haushaltssicherungskonzept aufstellen und dieses fortschreiben. Auf Antrag der Stadt Sonneberg vom 22.10.2018 wurde die Haushaltskonsolidierung der Stadt Sonneberg mit Schreiben vom 02.11.2018 der Rechtsaufsichtsbehörde des Landratsamtes Sonneberg beendet. Der Gesamthaushalt für das Haushaltsjahr 2020 mit einem Einnahme- und Ausgabevolumen i.H.v. insgesamt 44.426.000 EUR hat sich im Vergleich zum Vorjahr um 285.000 EUR verringert, davon 1.140.000 EUR im Vermögenshaushalt bei einer Erhöhung im Verwaltungshaushalt i.H.v. 855.000 EUR. Die Erhöhung der Einnahmen des Verwaltungshaushalts im Haushaltjahr 2020 beruht insbesondere auf wachsende Einnahmen aus Steuern und allgemeinen Zuweisungen (Schlüsselzuweisungen + 455.200 EUR). Auf Seiten der Ausgaben erhöhen sich die sonstigen Finanzausgaben (+ 753.605 EUR). Gemäß der Übersicht der dauernden Leistungsfähigkeit wird ein Überschuss aus laufender Rechnung im Jahr 2020 i.H.v. 1.930.000 EUR ausgewiesen. In den folgenden Finanzplanungsjahren wird stets mit Überschüssen gerechnet, und zwar im Jahr 2021 mit 1.363.330 EUR, im Jahr 2022 mit 1.343.330 EUR und im Jahr 2023 mit 1.578.330 EUR.

Die **Stadt Steinach** war erstmals im Jahr 2017 finanziell nicht in der Lage, einen ausgeglichenen Haushalt aufzustellen. Die Pflicht zur Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes (HSK) war damit gegeben (§ 53 a ThürKO). Nach Bereinigung der Einnahmen und Ausgaben des Verwaltungshaushaltes - Beurteilung der dauernden Leistungsfähigkeit - verblieb im Jahr 2018 planmäßig ein Überschuss aus laufender Rechnung i.H.v. 134.859,00 EUR (unter Berücksichtigung der Bedarfszuweisung und Sonderrücklage). In den Finanzplanungsjahren wurde ein Fehlbetrag aus laufender Rechnung für das Jahr 2019 i.H.v. 25.700 EUR, für das Jahr 2020 i.H.v. 110.900 EUR und für das Jahr 2021 i.H.v. 58.100 EUR sowie für 2022 in Höhe von 18.400 EUR prognostiziert. Der beschlossene Haushalt 2019 der Stadt Steinach schloss

Verwaltungsseitig mit 5.530.720 EUR und

Vermögensseitig mit 1.049.660 EUR.

⁷ Goldisthal wurde wegen der geringen Umlage im Jahr 2020 insoweit nicht berücksichtigt

Unter Berücksichtigung der Bedarfszuweisung 2019 i.H.v. 234.910 EUR wird gemäß der Übersicht der dauernden Leistungsfähigkeit ein Überschuss aus laufender Rechnung im Jahr 2019 i.H.v. 134.940 EUR ausgewiesen. In den folgenden Finanzplanungsjahren wird stets mit Überschüssen gerechnet, und zwar im Jahr 2020 von 14.220 EUR, im Jahr 2021 mit 8.050 EUR und im Jahr 2022 mit 985 EUR (ohne Bedarfszuweisungen).

Die Situation kann im Rahmen der Abwägung als problematisch angesehen werden. Dies gerade auch wegen der deutlich über dem durchschnitt liegenden Kreisumlage-Abschöpfungsquote. Deutlich wird, dass sich Steinach in einer finanziellen Notlage befindet. Die finanzielle Leistungsfähigkeit der Stadt Steinach ist gefährdet.

Die **Stadt Schalkau** war ausgehend vom Haushaltsjahr 2014 nicht in der Lage, die dauernde Leistungsfähigkeit zu gewährleisten. Bis zum Haushaltsjahr 2017 entwickelte sich die Einnahme- und Ausgabesituation allerdings positiv. Der Haushalt des Jahres 2017 konnte ausgeglichen – ohne Bedarfszuweisung – aufgestellt werden. Gemäß der Jahresrechnung 2018 verlief das Haushaltsjahr wesentlich positiver als erwartet. Eine Vielzahl an Mehreinnahmen konnten erwirtschaftet werden, die somit zu einem besseren Haushaltsabschluss führten. Ein Teil davon wurde der allgemeinen Rücklage zugeführt. Darüber hinaus konnte in 2018 eine Sonderrücklage für Unterhaltungsmaßnahmen im Verwaltungshaushalt i.H.v. 180.000 EUR gebildet werden (§ 20 Abs. 4 Satz 1 ThürGemHV). Gemäß den Veranschlagungen im Haushalt 2019 ist grundsätzlich festzustellen, dass eine negative Zuführung erfolgt. Da keine Zuführung an den Vermögenshaushalt stattfindet sondern eine Zuführung vom Vermögenshaushalt an den Verwaltungshaushalt i.H.v. 153.100 EUR, ist von einem Fehlbetrag auszugehen. Dieser wird durch Rücklagenentnahmen gedeckt (§ 22 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 ThürGemHV). Insgesamt ist der Haushalt ausgeglichen. Unter Berücksichtigung der negativen Zuführung 2019 wird gemäß der Übersicht der dauernden Leistungsfähigkeit ein Fehlbetrag aus laufender Rechnung i.H.v. 446.600 EUR ausgewiesen. In den Finanzplanungsjahren wird stets mit Überschüssen gerechnet, und zwar im Jahr 2020 von 553.600 EUR (aufgrund von einmaligen Einnahmen i.H.v. 680.000 EUR Fusionsprämie), im Jahr 2021 mit 314.500 EUR und im Jahr 2022 mit 365.000 EUR.

Die **Stadt Lauscha** gab keine Stellungnahme im Rahmen der Anhörung ab. Von einer Leistungsfähigkeit der Stadt ist auszugehen. Das bestätigt auch die Eingangsbestätigung der Rechtsaufsichtsbehörde im Landratsamt Sonneberg zur Haushaltssatzung 2020. Das Einnahme- und Ausgabevolumen des Haushaltes der Stadt Lauscha im Jahr 2020 beträgt

verwaltungsseitig	5.480.000 EUR	und
vermögensseitig	990.600 EUR.	

Nach den vorliegenden Haushaltsunterlagen kann die dauernde Leistungsfähigkeit der Stadt Lauscha als gesichert beurteilt werden. Die Stadt Lauscha geht im Jahr 2020 von einem geplanten Überschuss i.H.v. 395.000 EUR aus. In den folgenden Finanzplanungsjahren wird stets mit Überschüssen gerechnet, und zwar im Jahr 2021 von 91.200 EUR, im Jahr 2022 mit 75.100 EUR und im Jahr 2023 mit 75.500 EUR.

Die **Gemeinde Förzitztal** hat ebenfalls keine Stellungnahme im Rahmen der Abwägung abgegeben. Allerdings wurde auch für die Gemeinde seitens der Rechtsaufsichtsbehörde die Haushaltssatzung 2020 die Eingangsbestätigung erteilt. Der Gemeinderat der Gemeinde Förzitztal hat die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 sowie den Finanzplan mit dem dazugehörigen Investitionsplan für den Zeitraum 2019 - 2023 in der öffentlichen Sitzung am 05.03.2020 beschlossen. Die Haushaltssatzung unterliegt nicht der Genehmigungspflicht, da keine Kredite vorgesehen sind (§ 2 der Haushaltssatzung) und keine Verpflichtungsermächtigungen festgesetzt werden (§ 3 der Haushaltssatzung). Nach den vorliegenden Haushaltsunterlagen kann die dauernde Leistungsfähigkeit

der Gemeinde Föritztal als gesichert beurteilt werden. Die Gemeinde Föritztal geht im Jahr 2020 von einem geplanten Überschuss i.H.v. 1.100 EUR aus. In den folgenden Finanzplanungsjahren wird stets mit Überschüssen gerechnet, und zwar im Jahr 2021 von 14.700 EUR, im Jahr 2022 mit 37.700 EUR und im Jahr 2023 mit 206.600 EUR

Die **Stadt Neuhaus am Rennweg** führte mit Schreiben vom 17.02.2020 insbesondere aus, dass der bloße Rückschluss des Landkreises, eine Stadt bzw. eine Gemeinden sei finanzielle vernünftigt ausgestattet, sei unzureichend. Der Bürgermeister wirft die Frage auf, ob der Landkreis bewusst den „einfachen Weg der nicht abzurechnenden Kreisumlage, welche ausschließlich auf den Plan-Finanzbedarf basiert, wählt?“? Hierzu ist zu sagen, dass die Vorgaben zur Berechnung und Erhebung der Kreisumlage im Thüringer Finanzausgleichsgesetz klar und eindeutig geregelt sind. Diese Vorschriften werden seitens der Kreisverwaltung Sonneberg beachtet. Darüber hinaus versucht der Landkreis Sonneberg bei entsprechend positiven Jahresergebnissen insoweit zur Verfügung stehenden Mittel in den Folgejahren im Haushaltsplan zu veranschlagen, um den ungedeckten Finanzbedarf zu reduzieren. Hier sei auf folgendes verweisen: Nach dem Entwurf des Haushaltsplanentwurfes 2020 verfügt der Landkreis über eine allgemeine Rücklage in Höhe von 1.831 TEUR⁸. Davon sollen 415 TEUR zur Finanzierung von Investitionen entnommen werden, so dass 1.416 TEUR (Betriebsmittel der Kasse) zu Buche stehen und damit die allgemeine Rücklage nach § 20 Abs. 2 ThürGemHV vorgehalten wird.

Neben dieser allgemeinen Rücklage verfügt der Landkreis Sonneberg über 7 weitere Sonderrücklagen (für später entstehende Kosten) mit einem Finanzvolumen in Höhe von 5.352 TEUR. Darunter u. a.:

Art	Stand zu Beginn des Vorjahres (JHR 2018)	Plan/Nachtrag	Varaussichtlicher Stand zu Beginn des Haushaltsjahres	planmäßige Entnahme	noch zur Verfügung
	2019	2019	2020	2020	2020
2. Sonderrücklagen					
2.3 Altersteilzeit	343	0	343	65	278
2.4 Ärztehaus	96	-52	44	44	0
2.5 Asyl (für später entsteh.Kosten)	606	-338	268	268	0
2.6 Kompensation Kreisumlage	360	0	360	120	240
2.7 Sondervermögen	300	0	300	0	300

Im Haushaltsjahr 2020 erfolgt eine Entnahme aus der Rücklage 2.3 Altersteilzeit, 2.4 Ärztehaus und aus der Rücklage 2.6 Kompensation Kreisumlage in Höhe von insgesamt 229.000 EUR. In diesem Sinne erfolgt eine „Abrechnung“ und entsprechende nachgehende Berücksichtigung von Jahresüberschüssen bei der Festsetzung der Kreisumlage.

Weiter ist zum Haushaltsplan respektive zur Leistungsfähigkeit der Stadt Neuhaus am Rennweg auszuführen, dass das Einnahme- und Ausgabevolumen des Haushaltes der Stadt im Jahr 2020

verwaltungsseitig 13.208.089 EUR und

vermögensseitig 4.735.289 EUR beträgt.

Gemäß der Übersicht der dauernden Leistungsfähigkeit wird ein Fehlbetrag aus laufender Rechnung im Jahr 2020 i.H.v. 637.829 EUR ausgewiesen. In den folgenden Finanzplanungsjahren wird stets mit

⁸ Planmäßige Entnahme in Höhe von 80.000 EUR im Haushaltsjahr 2019 nicht berücksichtigt, da nach vorläufigen Zahlen gering positives Jahresergebnis zu

Überschüssen gerechnet, und zwar im Jahr 2021 mit 56.900 EUR, im Jahr 2022 mit 257.400 EUR und im Jahr 2023 mit 119.900 EUR. Der Fehlbetrag kann insgesamt durch eine Rücklagenentnahme ausgeglichen werden. Gerade auch auf Grund der ausgewiesenen Überschüssen aus laufender Rechnung in den Jahren 2021 bis 2023 ist von der Leistungsfähigkeit der Stadt auszugehen.

Die **Gemeinde Frankenblick** hat zum Abwägungszeitpunkt noch keinen beschlossenen Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 aufgestellt. Der Gemeinderat der Gemeinde Frankenblick hat die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 sowie den Finanzplan mit dem dazugehörigen Investitionsplan für den Zeitraum 2018 - 2022 in der öffentlichen Sitzung am 25.09.2019 beschlossen. Die Haushaltssatzung unterliegt nicht der Genehmigungspflicht, da keine Kredite vorgesehen sind (§ 2 der Haushaltssatzung) und keine Verpflichtungsermächtigungen festgesetzt werden. Nach den vorliegenden Haushaltsunterlagen kann die dauernde Leistungsfähigkeit der Gemeinde Frankenblick noch als gesichert beurteilt werden. Die Gemeinde Frankenblick geht im Jahr 2019 von einem geplanten Überschuss i.H.v. 130.600 EUR aus. In den folgenden Finanzplanungsjahren wird stets mit Überschüssen gerechnet, und zwar im Jahr 2020 von 36.700 EUR, im Jahr 2021 mit 13.000 EUR und im Jahr 2022 mit 7.800 EUR.

Nach Abwägung des Finanzbedarfes des Landkreises mit dem Finanzbedarf der kreisangehörigen Städte und Gemeinden kann festgehalten werden, dass die Kreisumlage für das Jahr 2020 den Kernbereich der kommunalen Selbstverwaltung der Städte und Gemeinden nicht verletzt. Ihr Anspruch auf eine angemessene Finanzausstattung bleibt gewahrt.

In Ergänzung und in Reaktion auf die seit Mitte März 2020 entstandene Situation im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie wird auf die als Anlagen VIII und IX beigefügten Schreiben hingewiesen.

Sven Rebhan
Kreiskämmerer

März/April 2020